

**Betreff:** WG: Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung - Systemwechsel - Aberglaube Steuerersparnis

**Von:** "Siegrist Dave DFRKSTA" <dave.siegrist@ag.ch>

**Datum:** 19.11.2020, 18:15

**An:** "walter.richner@eigenmietwert-nein.ch" <walter.richner@eigenmietwert-nein.ch>

**Kopie (CC):** Dieth Markus DFR DV <markus.dieth@ag.ch>

Sehr geehrter Herr Richner

Gerne nehme ich im Auftrag von Regierungsrat Dr. Markus Dieth zu Ihrem Mail vom 16. November 2020 wie folgt Stellung. Es trifft zu, dass der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene betreffend Abschaffung des Eigenmietwerts länger dauert als erwartet. Dies ist einerseits bedauerlich, andererseits ist es auch wichtig, dass die neuen Regelungen bundesverfassungskonform ausgestaltet sind, um spätere Rechtsverfahren möglichst auszuschliessen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich im laufenden Verfahren wie schon in früheren für einen möglichst konsequenten Systemwechsel ausgesprochen. Diese Haltung vertreten wir bei Gesprächen mit Bundesparlamentariern weiterhin.

Wie Sie erwähnen, hat das aargauische Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. September 2020 festgestellt, dass die Besteuerung der Eigenmietwerte nicht bundesrechtskonform sind. Weil sehr viele Eigenmietwerte unter 60% der Marktwerte liegen (aufgrund der Medianberechnung liegt die Hälfte der Eigenmietwerte unter und die Hälfte der Eigenmietwerte über 60%), müssen sie angehoben werden, so dass grundsätzlich keine Werte mehr unter 60% liegen. Wir werden diese Thematik im Rahmen der ohnehin bereits laufenden Arbeiten für eine neue Regelung des Schätzungswesens behandeln. Wir streben eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen auf 2024 an, wie dies auch im Aufgaben und Finanzplan 2021 – 2024 dargestellt ist. Aufgrund des Gerichtsurteils dürfen wir vorher keine gegenläufige Regelung einführen, welche der verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben noch weniger entspricht.

Ihr Anliegen, den Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu erklären, dass sich wegen der heute geringeren Wirkung des Hypothekarzinsabzugs eine geringere Steuerersparnis ergibt, kann ich nicht erfüllen. Die Konstellationen sind sehr unterschiedlich, sodass keine generelle Aussage möglich ist. Ich bin überzeugt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer selber beurteilen können, ob eine Rückzahlung der Hypothek von Vorteil ist, und entsprechend danach handeln werden.

Auch wenn wir Ihre Anliegen nicht umsetzen können, bitten wir Sie um Verständnis für die bestehende Rechtslage und unsere eingeschränkten Handlungsoptionen.

Freundliche Grüsse

Dave Siegrist

—

**KANTON AARGAU**  
**Departement Finanzen und Ressourcen**

Dr. Dave Siegrist  
Vorsteher  
Kantonales Steueramt  
Tellstrasse 67, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 25 31  
Telefon zentral 062 835 25 30  
[dave.siegrist@ag.ch](mailto:dave.siegrist@ag.ch)  
[www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern)

---

**Von:** Walter Richner <[walter.richner@eigenmietwert-nein.ch](mailto:walter.richner@eigenmietwert-nein.ch)>

**Gesendet:** Montag, 16. November 2020 12:47

**An:** Dieth Markus DFR DV <[markus.dieth@ag.ch](mailto:markus.dieth@ag.ch)>

**Cc:** [edith.saner@grossrat.ag.ch](mailto:edith.saner@grossrat.ag.ch); ORG-GR-PDGR-Parlamentdienst <[parlamentsdienst@ag.ch](mailto:parlamentsdienst@ag.ch)>;  
[dieter.egli@grossrat.ag.ch](mailto:dieter.egli@grossrat.ag.ch); [patrick.gosteli@grossrat.ag.ch](mailto:patrick.gosteli@grossrat.ag.ch)